

Neufassung der Satzung der Stadt Hameln
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl., S. 191) in Verbindung mit § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden **Verwaltungstätigkeiten** - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hameln werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden **Kosten** - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif - Anlage 1 - und der Zeitgebühren-Tabelle - Anlage 2 -. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i.S. d. Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer (USt) in der gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kostentarif erhoben.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß

des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

- (2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 50 EURO. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Für Entscheidungen über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf wird, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt, eine Gebühr von bis zu 10% des strittigen Betrages, jedoch mindestens 15 Euro festgesetzt.
- (3) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (4) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (5) Wird der dem Rechtsbehelf zugrundeliegende Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Kosten insoweit zu erstatten, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Aufhebung allein auf

unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie der Zweitausfertigung von Zeugnissen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Gnadensachen,
 - e) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - g) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - h) Toten- und Beerdigungsscheine
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der z.Zt. geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Amtshandlungen, die durch einen im Dienst der Stadt Hameln stehenden oder in- zwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohn- oder Versorgungsempfänger oder durch Hinterbliebene dieser Personengruppe veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse

besteht.

- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Ein Ausgleich zwischen den Behörden findet nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.
Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.
- (3) Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.
- (4) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren, Gebühren für Ferngespräche sowie Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Gebühren für Zeugen- Sachverständige und Dolmetscher,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass

gegeben hat.

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Umsatzsteuerklausel

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind in der Gebührensatzung entsprechend gekennzeichnet. Sollte sich darüber hinaus herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne der §§ 14 UStG, 31 UStDV zu stellen. Der/die GebührenschuldnerIn verpflichtet sich, den USt-Rechnungsmehrbetrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die Stadt zu begleichen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.“

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 21.03.2012 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hamel, den 14.12.2022

STADT HAMELN
Der Oberbürgermeister

Claudio Griese

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hameln vom 14.12.2022

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagensätze (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	<u>Vervielfältigungen</u> (ggf. umsatzsteuerpflichtig)	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1.1	DIN A 4	s/w 0,10 Farbe
1.1.1.2	DIN A 3	s/w 0,30 Farbe
1.1.1.3	sonstige Formate	Bis zu 15,00
1.1.1.4	Farbkopien	0,80 – 2,50
1.1.2	Mit Büro Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 – 2,00
1.1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 – 3,00
1.1.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	1,75 – 3,50
1.1.2.4	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
1.1.3	mit Scannern	
1.1.3.1	bis zum Format DIN A 4	2,00-4,00
1.1.3.2.	sonstige Formate	Bis zu 15,00
1.2	Übermitteln von Schriftstücken durch Fax je Seite	0,10
1.3	Portopauschale (je nach Größe)	Farbe 0,70 – 1,50
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u> (ggf.)	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	4,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	6,00 – 230,00
3.	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je	14,00
3.1.2	Versenden von Akten auf Antrag, je Akte	8,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an	

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
	interessierten Gesellschaften	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	<u>Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken aus dem Einwohnermeldebereich</u>	
4.1	pro Arbeitsminute des städt. Rechners	0,95
5.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (ggf. umsatzsteuerpflichtig)	
5.1	Allgemein (z.B. Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite	0,25 jedoch mind. 2,50
5.2	Verzeichnis der Straßennamen	
5.2.1	Druckausgabe, ohne Vervielfältigungserlaubnis	13,00
5.2.2	Datei auf Datenträger, je nach Verwendungszweck	15,00 – 1.500,00
6.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,00 – 25,00
7.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u> (ggf. umsatzsteuerpflichtig)	10,00
9.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes</u>	45,00
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	2,50
11.	<u>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	2,50
12.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
<u>13.</u>	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	2,50
<u>14.</u>	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angegangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
<u>15.</u>	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
15.1	Je angefangene Seite	0,40
15.2	mindestens	4,00
15.3	höchstens	40,00
15.4	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf Datenträger	5,00
<u>16.</u>	<u>Auszüge aus dem Stadtkartenwerk und Anfertigung von Sonderplänen</u> (ggf. umsatzsteuerpflichtig)	
16.1	Papierplots der digitalen Stadtkarte	
16.1.1	im Format DIN A 4	20,00
16.1.2	im Format DIN A 3	24,00
16.1.3	Im Format DIN A 2	34,00
16.1.4	Im Format DIN A 1	44,00
16.1.5	Im Format DIN A 0	56,00
16.1.6	Bei Anfertigung von Sonderplänen zusätzlich nach Aufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
16.2	DXF-Plotfiles (1:1000) der digitalen Stadtkarte	
16.2.1	im Format DIN A 4	41,00
16.2.2	im Format DIN A 3, in Abhängigkeit vom Verwend.zweck	50,00 – 65,00
16.2.3	im Format DIN A 2, in Abhängigkeit vom Verwend.zweck	65,00 – 100,00
16.2.4	Im Format DIN A 1, in Abhängigkeit vom Verwend.zweck	100,00 – 150,00
16.2.5	Im Format DIN A 0, in Abhängigkeit vom Verwend.zweck	150,00 – 200,00
16.2.6	CD-Rom Digitale Stadtkarte, in Abhängigkeit vom Verwendungszweck	13,00 – 250,00
<u>17.</u>	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u>	
17.1	Erteilung einer Genehmigung für das Absenken von Bordsteinen (einschl. Abnahme)	25,00
<u>18.</u>	<u>Verwaltungstätigkeiten zum Vorteil der Versorgungsträger</u>	
18.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheides nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien	200,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
18.2	Genehmigung von kleinen, punktuellen Baumaßnahmen wie Hausanschlüssen nach § 68 Abs. TKG, je nach Maßnahme	50,00
18.3	Erteilung einer Genehmigung für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen (einschl. Aufbruchmeldung)	Anlage 2
18.4	Teilnahme an einer gemeinsamen Begehung mit den Versorgungsunternehmen vor Beginn der Baumaßnahme	Anlage 2
18.5	Abnahme der Baumaßnahme	Anlage 2
18.5.1	Förmliche Abnahme der Baumaßnahme Wiederholung von Abnahmen bei Feststellung von Mängeln	Anlage 2
18.5.2	Wiederholung von Abnahmen bei Feststellung von Mängeln	Anlage 2
18.5.3	Erhöhter Verwaltungsaufwand bei festgestellten Mängeln, der nicht von den Versorgungsunternehmen beseitigt wird	Anlage 2
Anmerkung zu Nr. 18:		
Bei Festsetzung der Verwaltungskosten sind die Konzessionsverträge zwischen der Stadt Hameln und der GWS Stadtwerke Hameln GmbH in der jeweils geltenden Fassung zu beachten		
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	Büro- und Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Anlage 2
20	<u>Anliegerbescheinigungen</u>	30,00
21	<u>Eintragung von baurechtlichen Festsetzungen im Lageplan</u>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
22	<u>Archiv</u>	
22.1	Schriftliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde	Anlage 2
22.2	Arbeitsstunde Persönliche Benutzung des Archivs pro Tag	13,50 8,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO	
23.3	Weitergabe von Reproduktionsaufträgen an Dritte je Archivalieneinheit zzgl. Arbeitsaufwand je angefangenen ¼ Arbeitsstunde	15,00	Anlage 2
22.4	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv oder im Rahmen einer Ausleihe je Archivalieneinheit zzgl. Arbeitsaufwand je angefangenen ¼ Arbeitsstunde	15,00	Anlage 2
22.5	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Reproduktion	25,00 - 1.275,00	
<u>23.</u>	<u>Genehmigungsgebühren im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für die Altstadt</u>		
23.1	Für die Genehmigung von Änderungen baulicher Anlagen, von Nutzungsänderungen sowie für die Errichtung baulichen Anlagen	25,00	
23.2	Für die Genehmigung für den Rückbau (Abbruch) baulicher Anlagen	50,00	
<u>24.</u>	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u>		
24.1	Papierplots von Bauleitplänen	s/w	Farbe
24.1.1	im Format DIN A 2	10,00	20,00
24.1.2	im Format DIN A 1	12,00	25,00
24.1.3	im Format DIN A 0	14,00	30,00
		s/w	Farbe
24.2	Bauleitpläne im pdf-Format		15,00
24.3	schriftliche Auskunft zum Bauplanungsrecht		15,00
<u>25.</u>	<u>Festsetzung der Grundstücksbezeichnungen</u>		
25.1	Für jede neu festzusetzende Grundstücksbezeichnung		50,00
<u>26.</u>	<u>Rechtsbehelfe</u>		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	30,00 – 2.000,00	

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
	<u>Anmerkung:</u>	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	

Anlage 2: Pauschalierte Auslagensätze

Stand: VO vom 18.06.2021 Nds. GVBl. S. 384 aufgrund RdErl. des MF v. 02. März 2021 (Nds. MBI S. 496)

Zeitgebühren-Tabelle
Zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hameln vom 14.12.2022

Je Arbeitsstunde / ¼ Stunde	EURO
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst) und für vergleichbare Arbeitnehmer*innen	89,00 / 22,25
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) und für vergleichbare Arbeitnehmer*innen	72,00 / 18,00
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst) und für vergleichbarer Arbeitnehmer*innen	57,00 / 14,25
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt (ehem. einfacher Dienst) und für vergleichbare Arbeitnehmer*innen	47,00 / 11,75

Diese Sätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letztendlich bei der Bemessung der Gebühr einfließende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwands auf volle EURO nach unten gerundet wird.

Die Stundensätze werden entsprechend der jeweils aktuellen Fortschreibung des Ministers der Finanzen fortgeschrieben.